

## **Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet der für den 17. Mai 2023 einberufenen virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den vorliegenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-II sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-II mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss.

Das bislang bestehende Genehmigte Kapital 2021-II gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft, welches gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 geschaffen wurde, ist bislang noch nicht vollständig ausgenutzt worden. Es empfiehlt sich jedoch, dieses Kapital wegen seiner erfolgten teilweisen Ausnutzung im Juli 2021 neu zu beschließen, weswegen im Folgenden dieser Sachverhalt näher dargestellt wird.

### **1. Bericht über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021-II**

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 16. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von 1.337.552 neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021-II zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre, um den Kauf von 1.337.552 neuen Aktien durch Royalty Pharma Investments 2019 ICAV, eine Tochtergesellschaft von Royalty Pharma plc (NASDAQ: RPRX) ("Royalty Pharma"), zu ermöglichen. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgte am 29. Juli 2021. Die neuen Aktien repräsentierten 3,9 % des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung.

Der Aktienkauf von Royalty Pharma in Höhe von insgesamt 100 Mio. US\$ war Teil der Finanzierungsvereinbarung mit der Gesellschaft für die Übernahme von Constellation Pharmaceuticals; die Vereinbarung wurde mit dem Abschluss des Zusammenschlusses am 15. Juli 2021 wirksam. Royalty Pharma erwarb die 1.337.552 neuen Aktien zu einem Preis von 63,35 € pro Aktie.

### **2. Vormaliges Genehmigtes Kapital 2021-II und Anlass für das neue Genehmigte Kapital 2023-II**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-II zu ermächtigen, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von neuen Aktien unter dem bisher bestehenden Genehmigten Kapital 2021-II aufgrund seiner Ausübung nur noch teilweise zur Verfügung steht. Um der Gesellschaft weiterhin die nötige Flexibilität einzuräumen, soll das neue Genehmigte Kapital 2023-II geschaffen werden, welches den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt 3.423.194,00 € gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 3.423.194 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Alle zukünftigen bedingten und genehmigten Kapitalia der Gesellschaft unter

Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang der Hauptversammlung am 17. Mai 2023 vorgeschlagenen Beschlüsse einschließlich des Betrags des Genehmigten Kapitals 2023-II von bis zu 3.423.194,00 € und die entsprechende Anzahl von bis zu 3.423.194 neuen Aktien entsprechen zusammen einem Anteil von 55,57 % des derzeitigen Grundkapitals. Damit würden sich sämtliche zukünftigen genehmigten Kapitalia der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der in der Hauptversammlung vom 17. Mai 2023 vorgeschlagenen Beschlüsse über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-I sowie eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-II sowie über die Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2019-I und des Genehmigten Kapitals 2021-III) auf insgesamt 12.332.756,00 € und damit auf 36,03 % des Grundkapitals in Höhe von derzeit 34.231.943,00 € belaufen. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-II soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2023-II wirksam an seine Stelle tritt.

### **3. Neues Genehmigtes Kapital 2023-II und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft**

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023-II soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen flexibel reagieren zu können. Gerade in der aktuellen volkswirtschaftlichen Situation und im kapitalintensiven Bereich der Biotechnologie und Medikamentenentwicklung ist ein schnelles und flexibles Instrument zur Finanzierung erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre geboten. Es soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch weiterhin möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die Gesellschaft zu beschaffen. Ein solcher Vorratsbeschluss ist sowohl national als auch international üblich.

Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2023-II geschaffen werden. Der Umfang des bisherigen Genehmigten Kapitals 2021-II reicht hierzu nicht mehr aus. Der Vorstand soll durch das neue Genehmigte Kapital 2023-II weiterhin die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 202 Abs. 3 AktG in flexibler Weise Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben.

### **4. Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts der Aktionäre für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke vor:

- a) Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist gemäß lit. b) aa) des Tagesordnungspunktes 7 möglich, um Spitzenbeträge zu vermeiden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Aktienspitzen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Spitzen entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Ohne diese Ermächtigung würde in diesen Fällen die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels für die Aktienspitzen stehen in keinem Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre. Die durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Spitzen entstehenden bezugsrechtsfreien neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Aktienspitzen gering.

- b) Des Weiteren soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß lit. b) bb) des Tagesordnungspunktes 7 ermächtigt sein, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in Höhe des gesamten neuen Genehmigten Kapitals 2023-II auszuschließen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Dieser gesetzlich vorgesehene Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es der Verwaltung, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erzielen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben. Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals 2023-II hält sich an die gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wonach der Ausschluss des Bezugsrechts zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Andere Kapitalmaßnahmen, die ebenfalls einen Bezugsrechtsausschluss gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorsehen, sind zu berücksichtigen, soweit nicht die Hauptversammlung wieder eine neue Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschließt.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 10 % des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – nicht überschreiten. Dabei werden auf diese 10 %-Grenze Aktien angerechnet, die unter Bezugsrechtsausschluss nach anderen Ermächtigungen, die ausdrücklich genannt werden, veräußert oder begeben werden oder zu begeben sind. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien, (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, allerdings in Bezug auf die Ziffern (i), (ii) und/oder (iii) jeweils nur, soweit die Aktien nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Durch diese Kapitalgrenze wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien aus genehmigtem und bedingtem Kapital und darüber hinaus einer bezugsrechtsfreien Veräußerung eigener Aktien beschränkt. Die Aktionäre sind auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung

ihrer Beteiligungsquote abgesichert. Aktien, die zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen und bezugsrechtsfrei ausgegeben werden, unterfallen jedoch nicht der Anrechnung, da der Verwässerungseffekt für die Aktionäre gering ist.

Der maximale Bezugsrechtsausschluss aufgrund des Genehmigten Kapitals 2023-II umfasst 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Unter Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023-II berichten.

Planegg, 27. März 2023

MorphoSys AG

Der Vorstand

Dr. Jean-Paul Kress  
Vorstandsvorsitzender

Charlotte Lohmann  
Rechtsvorstand